



An die Eltern und Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufen 5 - 9

Bergheim, im Januar 2019

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

im Folgenden erhalten Sie/ erhaltet ihr Informationen zur Entschuldigungspraxis in der **Sekundarstufe I** am Erftgymnasium. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gelten weitergehende Bestimmungen. Die neuen Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 – 9 treten ab dem zweiten Schulhalbjahr 2018/19 in Kraft:

Erkrankung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler erkrankt und daher verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist die Schule am Morgen des 1. Fehltag vor Unterrichtsbeginn telefonisch zu informieren.

An dem Tag, an dem die Schülerin oder der Schüler nach der Erkrankung wieder zur Schule kommt, gibt sie/ er eine schriftliche Entschuldigung der Eltern an die Klassenleitung ab. Diese enthält folgende Informationen: Name und Klasse des Kindes, Zeitraum des Fehlens, Grund des Fehles, Ort, Datum und Unterschrift der Eltern. Bitte nutzen Sie für die Entschuldigung ein DIN A4-Blatt oder das Formular auf der Homepage des Erftgymnasiums.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet sich die Schülerin oder der Schüler persönlich bei der Lehrkraft der Vor- oder Folgestunde und im Sekretariat ab. Die Erziehungsberechtigten werden vom Sekretariat telefonisch informiert. Auch diese Fehlzeiten müssen schriftlich entschuldigt werden.

Im begründeten Einzelfall kann ein ärztliches Attest angefordert werden.

Arztbesuche

Arztbesuche sollten grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Ist ein Arzttermin während der Unterrichtszeit unvermeidlich, so wird bei der Klassenleitung rechtzeitig vorher eine Beurlaubung beantragt (siehe unten, „Beurlaubungen“). Im Anschluss an den Arztbesuch wird eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt.

Entschuldigungen für den Sportunterricht

Wenn die Schülerin oder der Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, gibt sie/ er eine schriftliche Entschuldigung bei der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer ab. Während des Sportunterrichts besteht trotzdem Anwesenheitspflicht. Sollte der Zeitraum der Sportunfähigkeit länger als eine Woche andauern, wird zusätzlich zur Entschuldigung ein ärztliches Attest benötigt. Die Schulleitung wird informiert.

Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt bzw. vom Unterricht befreit werden. Bitte nutzen Sie für den Antrag auf Beurlaubung das Formular auf der Homepage.

- bis zu einem Schultag: durch die Klassenleitung
(Ausnahme: unmittelbar vor und nach den Schulferien, denn nach dem geltenden Erlass ist dies in der Regel nicht zulässig.)
- länger als ein Schultag: durch die Schulleitung

Die Schülerinnen und Schüler müssen den versäumten Unterrichtsstoff in jedem Fall nachholen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Rabeler
Schulleiterin